



Hinweise zum Abmeldeverfahren bei Prüfungen

1 Allgemeines

Nach Ablauf der Stornierungsfrist ist eine Prüfungsabmeldung nur noch bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Unmittelbar nach Auftreten eines Verhinderungsgrundes – spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen – muss ein schriftliches Abmeldegesuch mit entsprechendem Nachweis (insbesondere ärztlichem Zeugnis) beim Dekanat eintreffen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht akzeptiert und die verpassten Prüfungen gelten als nicht bestanden (vgl. § 28 RVO).

Tritt während der Prüfung ein Verhinderungsgrund auf, kann die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gelten die oben genannten Regeln analog.

Für Fragen zum Abmeldeverfahren ist die Rechtsstelle des Dekanats zuständig.

2 Verhinderungsgründe

Als zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe gelten Krankheit oder Unfall, die durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt werden; die Geburt eines Kindes, die durch eine Geburtsurkunde belegt wird; der Todesfall eines nahen Angehörigen, der durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige belegt wird und eine starke Verkehrsbehinderung, die durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens (Bahn, Fluggesellschaft etc.) belegt wird.

3 Arztzeugnis

Ärztliche Zeugnisse müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der in der Schweiz oder am ausländischen Ort der Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Berufsausübung zugelassen ist. Das ärztliche Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Gesuches aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist.

Das Arztzeugnis muss die ganze Zeitspanne umfassen, in welcher sich die Studierenden von den Prüfungen abmelden möchten. Eine selektive Abmeldung von Prüfungen, welche am gleichen Tag stattfinden, ist grundsätzlich nicht möglich.

Falls Hinweise auf ein Gefälligkeitszeugnis vorliegen, behält sich das Dekanat vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen oder das ärztliche Zeugnis zurückzuweisen.



4 Form des Abmeldegesuchs

Abmeldegesuche können mittels Formular auf der Webseite inkl. entsprechendem Beleg bzw. Arztzeugnis im Original schriftlich beim Dekanat eingereicht werden. Abmeldegesuche per Mail werden nicht akzeptiert und sind ungültig.

5 Entscheid

5.1 Gutheissung

Wird das Abmeldegesuch gutgeheissen, werden die Module (innert ca. drei Wochen) storniert. Sie erhalten kein Antwortschreiben und sind verpflichtet, die Stornierung der Module im Modulbuchungstool zu kontrollieren.

5.2 Abweisung

Wird das Abmeldegesuch nicht gutgeheissen, erhalten die Studierenden ein begründetes Antwortschreiben.

6 Prüfungsverschiebung

Eine Verschiebung von schriftlichen Prüfungen ist ausgeschlossen.

Bei mündlichen Prüfungen sind im Einverständnis mit der Examinatorin oder dem Examinator individuelle Prüfungsverschiebungen innerhalb der gleichen Prüfungsperiode möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verschiebung einer mündlichen Prüfung.

7 Nichterscheinen

Eine Prüfung, zu der jemand nicht erscheint und kein Abmeldegesuch gutgeheissen wird, gilt als nicht bestanden.

Exmatrikulation, Fakultätswechsel, Urlaub und dergleichen bewirken keine automatische Abmeldung von Prüfungen.

8 Nachträgliche Prüfungsannullierung

Die Studierenden müssen sich vor der Abgabe der Prüfung überlegen, ob sie gesundheitliche oder andere Probleme haben, die ihre normale Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe der Prüfungsarbeit ist die Berufung auf bekannte



oder erkennbare Probleme ausgeschlossen, die eine leistungsbeeinträchtigende Wirkung hatten oder haben konnten.

9 Mobilitätsstudierende

Die Abmeldung der Prüfungen für Mobilitätsstudierende erfolgt nach Vorgabe der Mobilitätsstelle des Dekanats.